Bullion

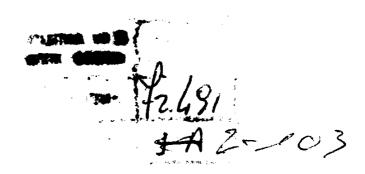
## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

3151

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

**83. BAND** 





1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

Nr.	Seite	
45. 19. IV. 82 II ZR 55/81	Eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluß des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung muß durch konkrete Gründe sachlich gerechtfertigt sein, wie der Vorstand in seinem Bericht darlegen muß.	
46. 21. IV. 82 IV a ZR 291/80	Sozietät zwischen Anwalt einerseits und Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer andererseits – Steuerberatungsverträge mit Mehrfachberuflern – Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater . 326	
47. 21. IV. 82 VIII ZR 26/81	Stillschweigender Haftungsausschluß für nicht arglistig verschwiegene Verschleißmängel eines beim Neuwagenkauf vom Händler in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens 332	

T

## INHALT

Nr.	S	eite
39. 17. II. 82 IV b ZR 657/80	Unterhalt, der an den geschiedenen Ehegatten für die Zeit nach Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs geleistet wird, kann zurückgefordert werden, soweit der Unterhaltsberechtigte auf Grund des durchgeführten Versorgungsausgleichs einen Rentenanspruch erlangt hat.	276
40. 23. III. 82 X ZR 76/80	Beim Kauf einer noch ungeschützten Erfindung, die erst zum Patent angemeldet ist, liegt das Risiko einer Enttäuschung der Erwartungen hinsichtlich der Erteilung und des Bestandes des nachgesuchten Schutzrechts grundsätzlich beim Käufer (Ergänzung zu BGH GRUR 1961, 466, 468 – Gewinnrollkopf).	281
41. 25. III. 82 VII ZR 60/81	a) Der nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB verschärft haftende Bereicherungsschuldner hat nach § 279 BGB stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. b) Wer einen anderen – unabhängig von einem Vertretungsverhältnis – mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, muß sich das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen.	291
42. 25. III. 82 III ZR 198/80	<ul> <li>a) Wenn beim finanzierten Kauf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der wirtschaftlichen Einheit von Kauf- und Darlehensvertrag vorliegen, kann der Einwendungsdurchgriff nicht durch AGB ausgeschlossen werden.</li> <li>b) Zur Wirkung vorformulierter Hinweisklauseln auf die subjektiven Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs.</li> </ul>	299
43. 26. III. 82 V ZR 149/81	Prozeßverzögerung durch Vernehmung eines präsenten Zeugen.	308
44. 31. III. 82 I ZR 56/80	Zur Frage der Unwirksamkeit der Klausel eines Tankstellen-Stationärvertrages, durch die sich die Mineralölgesellschaft das unwiderrufliche Recht vorbehält, nach Ablauf der Vertragszeit (hier von mehr als 25 Jahren) die Vertragsbeziehungen mit dem Tankstelleninhaber zu den Bedingungen des Angebots eines Dritten fortzusetzen	311